

NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2/2016, S. 22, Tag der Bekanntmachung: 12. April 2016
[inkl. 1. Änderung vom 30. November 2017, NBl. HS MBWK Schl.-H. 5/2017, S. 96, Tag der
Bekanntmachung 30. November 2017;
2. Änderung vom 24. September 2019, NBl. HS MBWK Schl.-H. 6/2019, S. 154, Tag der
Bekanntmachung: 8. Oktober 2019;
3. Änderung vom 1. November 2023, NBl. HS MBWFK Schl.-H. 6/2023, S. 95, Tag der
Bekanntmachung: 1. November 2023]

***** LESEABSCHRIFT *****

Hinweis: Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten wird keine Gewähr übernommen; es gilt der durch die URL im Nachrichtenblatt veröffentlichte Text. Sollten Ihnen Fehler auffallen, wenden Sie sich bitte an Frau Rötterink, Tel. 210-1060.

**Satzung des Fachbereichs Medien der Fachhochschule Kiel
Vom 12. April 2016**

Aufgrund des § 28 Abs. 3 Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 184), geändert durch Gesetz vom 11. Januar 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 2), wird nach Beschlussfassung des Konvents des Fachbereichs Medien vom 9. Februar 2016 und mit Zustimmung des Senats vom 17. März 2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Organe des Fachbereichs

Organe des Fachbereichs sind der Fachbereichskonvent und die Dekanin oder der Dekan. Der Fachbereich erfüllt seine Aufgaben durch seine Organe, die Ausschüsse und durch seine Mitglieder. Auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans kann der Konvent zur Unterstützung bei der Organisation der Lehre Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleiter ernennen. Zur Unterstützung der internationalen Aktivitäten kann der Konvent auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans eine Auslandsbeauftragte oder einen Auslandsbeauftragten benennen.

§ 2 Fachbereichskonvent

Der Konvent des Fachbereichs Medien besteht aus 21 Mitgliedern. Die Zusammensetzung des Fachbereichskonvents ist im Hochschulgesetz geregelt. Die konstituierende Sitzung des Konvents findet im letzten Monat der Vorlesungszeit des Sommersemesters statt. Die Fachbereichsgeschäftsführerin oder der Fachbereichsgeschäftsführer kann in beratender Funktion an Konventssitzungen teilnehmen.

§ 3 Fachbereichsausschüsse

Der Fachbereichskonvent bildet folgende Ausschüsse:

- Prüfungsausschüsse
- Berufungsausschüsse

Die Zusammensetzung der Ausschüsse richtet sich nach dem HSG. Die oder der jeweilige Vorsitzende muss hauptamtlich am Fachbereich tätig sein und wird mit einfacher Mehrheit vom Fachbereichskonvent gewählt.

§ 4 Wahl und Amtsantritt der Dekanin oder des Dekans und der Prodekaninnen oder der Prodekane

- (1) Die Dekanin oder der Dekan wird durch bis zu zwei Prodekaninnen oder Prodekane vertreten. Die Prodekaninnen oder die Prodekane werden für zwei Jahre gewählt.
- (2) Die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans erfolgt in der konstituierenden Sitzung des Konvents, zu der die Konventsmitglieder von der bisherigen Dekanin oder dem bisherigen Dekan einzuladen sind.
- (3) Die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekaninnen oder der Prodekane wird in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen für jedes Amt durchgeführt. Der Konvent wählt eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan kann nur gewählt werden, wenn $\frac{3}{4}$ der wahlberechtigten Mitglieder des Konvents anwesend sind. Im ersten Wahldurchgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält kein Kandidat die absolute Mehrheit, so stehen im zweiten Wahldurchgang die zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen zur Wahl. Gewählt ist dann, wer im zweiten Wahldurchgang von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.
- (5) Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen. Diese können auch mündlich vor der Wahl eingebracht werden. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder des Fachbereichskonvents. Es sollen nur Bewerberinnen oder Bewerber vorgeschlagen werden, die die Bereitschaft zur Übernahme des Amtes erklären.
- (6) Über den Verlauf der Wahl sowie die Ermittlung der Wahlergebnisse ist eine Niederschrift anzufertigen und das Wahlergebnis bekanntzumachen.
- (7) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekaninnen oder der Prodekane übernehmen die Ämter mit Beginn des auf die Wahl folgenden Semesters.
- (8) Wurde die Wahl erforderlich aufgrund des frühzeitigen Ausscheidens aus dem Amt, so übernehmen die neu Gewählten ihre Ämter mit der Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 5 Einrichtungen des Fachbereichs

Am Fachbereich Medien bestehen folgende Einrichtungen zur Organisation und Förderung von Lehre, Forschung und Wissenstransfer:

- Institut für immersive Medien (ifim)
- Institut für angewandte Publizistik (ifap)
- Institut für Bauwesen (IfB)
- Institut für Informationsdesign (ifi)
- Institut für Data Science (IfDS).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Fachbereichs Medien der Fachhochschule Kiel vom 18. Juli 2008 (NBl. MWV. Schl.-H., S. 164) außer Kraft.

Fachhochschule Kiel
Kiel, 12. April 2016

Prof. Dr. Bernd Vesper
Dekan des Fachbereichs Medien